

Gebührensatzung für die Benutzung der Gemeinschaftsunterkünfte in Schenefeld

Lesefassung

in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 13.12.2019, in Kraft ab 01.01.2020
in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 19.06.2020, in Kraft ab 01.07.2020
in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 06.10.2020, in Kraft ab 17.10.2020
in der Fassung der 4. Nachtragssatzung vom 28.06.2022, in Kraft ab 01.07.2022
in der Fassung der 5. Nachtragssatzung vom 23.12.2022, in Kraft ab 01.01.2023

Gebührensatzung für die Benutzung der Gemeinschaftsunterkünfte in Schenefeld

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GV0Bl.Schl.-H. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GV0Bl. Schl.-H. S. 27) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 23.03.2017 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

(1) Für die Benutzung der von der Stadt Schenefeld zur vorübergehenden Unterbringung von Wohnungslosen, Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, Aussiedlerinnen und Aussiedlern und sonstigen ausländischen Flüchtlingen unterhaltenen Gemeinschaftsunterkünfte, wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

(2) Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Schenefeld für diesen Zweck vorgehaltenen Gebäude, Wohnungen und Räume, die sich entweder im Eigentum der Stadt Schenefeld befinden oder für diesen Zweck angemietet wurden.

§ 2

Entstehung, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme der Unterkunft. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Ein Anspruch auf eine Einzelunterbringung besteht nicht. Familien/Ehepaare/eheähnliche Gemeinschaften etc. haben keinen Anspruch auf eine gemeinsame Unterbringung in einer Unterkunft.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Auszug oder der Ausweisung aus der Unterkunft. Der Auszug aus einer städtischen Unterkunft ist unverzüglich mitzuteilen.

§ 3

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die durch die örtliche Ordnungsbehörde eingewiesenen wohnungslosen Personen oder Familien, Asylsuchenden, Aussiedler oder sonstigen ausländischen Flüchtlinge. Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften haften gesamtschuldnerisch.

§ 4 Benutzungsgebühr

(1) Für die von der Stadt Schenefeld als örtliche Ordnungsbehörde angemieteten Unterkünfte wird die Bürgermeisterin ermächtigt, eine Benutzungsgebühr festzusetzen. Die Höhe der Benutzungsgebühr bemisst sich nach den Richtwerten über angemessene Unterkunftskosten bei der Gewährung von Leistungen nach dem SGB II / SGB XII im Kreis Pinneberg in der jeweils aktuellsten Fassung.

(2) In dieser Gebühr enthalten sind die anteiligen Betriebskosten sowie die Kosten für eine dem Nutzungszweck entsprechenden Ausstattung mit Hausrat und Möblierung.

(3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

(4) Die Benutzungsgebühr ist bei Gebührenpflichtigen, die über eigenes Einkommen verfügen und keine staatlichen Unterstützungsleistungen zum laufenden Lebensunterhalt erhalten (sog. Selbstzahler) wie folgt zu ermäßigen:

- Die ermäßigte monatliche Gebühr beträgt für einen 1-Personen-Haushalt pauschal 270 € und für jede weitere Person im Haushalt zusätzlich jeweils 50 €.
- Die Gebührenermäßigung wird nur auf Antrag gewährt, beginnend ab dem Antragsmonat. Eine rückwirkende Gebührenermäßigung ist ausgeschlossen.
- Die Gebührenermäßigung entfällt mit sofortiger Wirkung bei Zahlungsverzug.

§ 5 Fälligkeit

Die Benutzungsgebühr ist bis zum dritten Tag nach der Einweisung in die Unterkunft und in der Folgezeit bis zum 3. Werktag eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. Die Benutzungsgebühren können zwangsweise beigetrieben werden; die Vorschriften über das Verwaltungszwangsvollstreckungsverfahren finden entsprechend Anwendung.

§ 6 Verarbeitung personenbezogener Daten

Auf der Grundlage und unter Beachtung des Schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der zurzeit geltenden Fassung wird Folgendes festgelegt:

Es ist zulässig, die zur Durchführung und Durchsetzung dieser Satzungsbestimmungen erforderlichen personenbezogenen Daten von wohnungslosen Personen, Asylsuchenden sowie Aussiedlern und sonstigen ausländischen Flüchtlingen zu verarbeiten.

Zu diesem Zweck werden Daten von den Gebührenpflichtigen sowie aus Akten und Dateien des Fachdienstes Öffentliche Sicherheit und Soziales erhoben. Diese Daten können wiederum zu einer eigenen Datei zusammengefasst werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Gemeinschaftsunterkünfte in Schenefeld vom 27. November 2008 außer Kraft.

Schenefeld, den 30.03.2017

Stadt Schenefeld
Die Bürgermeisterin

Christiane Küchenhof